

und Überführung des Täters. Nicht selten setzt der unbekannt gebliebene Täter seine Straftaten fort oder begeht sogar schwerere Straftaten. Die Tatsache, daß der Täter nicht zur Verantwortung gezogen wurde, stimuliert labile Menschen, Straftaten zu begehen. Sie führt auch dazu, das Vertrauen der Bürger zur Justiz und damit eine wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung zu schwächen. Allgemein anerkannt ist der Satz, daß eine Strafe um so besser ihre Aufgabe erfüllt, je schneller sie der Straftat auf dem Fuße folgt.

- b) Die Beschleunigung des Strafverfahrens ist auch für die Aufklärung der Straftat selbst von größter Bedeutung. Die Untersuchung des Geschehens, die Feststellung der Wahrheit hängen weitgehend davon ab, wie schnell das Verfahren durchgeführt wird. Zeitablauf verwischt Spuren und läßt dem Täter die Möglichkeit, die Beweisführung zu erschweren.
- c) Schließlich bildet die schnelle Verfahrensdurchführung auch eine wichtige Garantie für die Wahrung der Rechte des Beschuldigten und Angeklagten sowie anderer Verfahrensbeteiligter. So verkürzt sie die Anwendung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen, z. B. der Untersuchungshaft, und die Zeit bis zur endgültigen Entscheidung über die Strafsache. Sie ermöglicht eine rasche Entscheidung über die Wiedergutmachung des dem Geschädigten zugefügten Schadens usw.²⁸

Das Gesetz orientiert deshalb vor allem in Verfahren, in denen die Untersuchungshaft angewandt wird sowie in Jugendstrafsachen auf eine beschleunigte Verfahrensdurchführung. Es enthält z. B. konkrete Fristen für die Ermittlungen und das gerichtliche Hauptverfahren sowie Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren als besondere Verfahrensart. So wichtig die beschleunigte Verfahrensdurchführung ist, so darf die Beschleunigung niemals zum Selbstzweck werden, darf die Beziehung zu den Aufgaben des Strafverfahrens insgesamt nicht verlorengehen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschleunigung des Verfahrens stehen nicht isoliert neben denjenigen, die ebenfalls auf größtmögliche Garantie für die Wahrheitsfeststellung, die richtige Anwendung des Strafrechts und die erzieherische Wirksamkeit des Strafverfahrens, also auf seine hohe Qualität gerichtet sind, z. B. die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme, die Mitwirkung der Bürger, die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung, das Recht auf Verteidigung usw.

Mit diesen Bemerkungen wird noch einmal der wechselseitige Zusammenhang aller hier dargestellten Grundsätze des Strafverfahrens betont. In ihrer Gesamtheit widerspiegeln diese Grundsätze das Wesen des Strafverfahrens in der DDR, legen sie seine sozialistischen Charakterzüge dar, geben sie eine grundlegende Orientierung für die Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

Literatur: K.-H. Beyer/H. Naumann, *Die Mitwirkung der Werk tätigen am Strafverfahren*, Berlin 1966; G. Häusler, „Die Entwicklung der sozialistischen Rechtsanwaltschaft in der DDR“, NJ, 12/1973, S. 340; H.-J. Heusinger, „20 Jahre Kollegien der Rechtsanwälte“, NJ, 12/1973, S. 339; S. Küchler/R. Müller/H. Plitz, „Differenziertere und wirksamere Mitwirkung

28 Vgl. A. R. Ratinow, *Forensische Psychologie für Untersuchungsführer*, Berlin 1970, S. 89 ff.